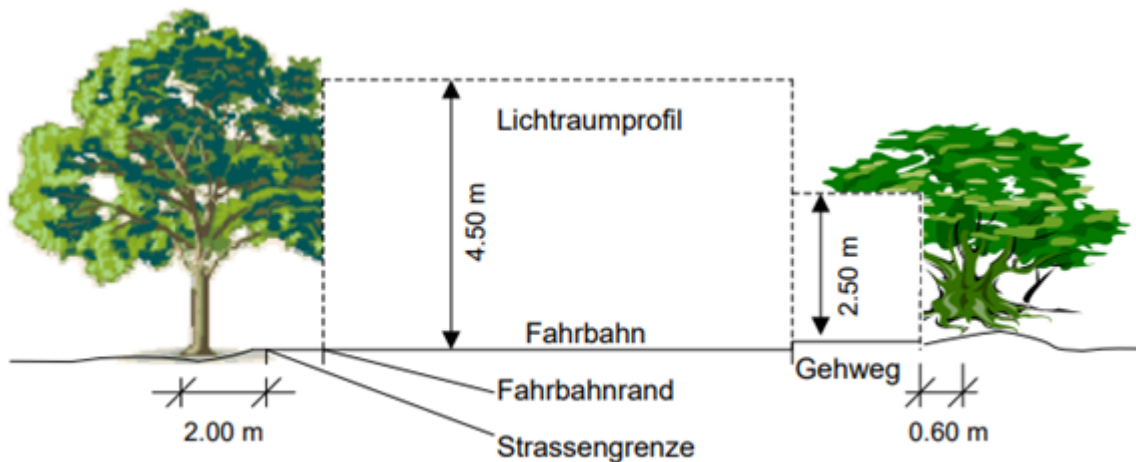


## Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen, Wegen und Ausfahrten

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Schaffhausen (§ 25) und der Strassenverordnung (§ 15) sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Liegenschaften an öffentlichen Strassen und Wegen verpflichtet, Bäume, Hecken und Sträucher jederzeit so unter Schnitt zu halten, dass sie nicht in den Strassenraum hineinragen und die Übersicht auf den Strassen und Wegen gefährden. Dies ist in erster Linie aus Sicherheitsgründen für Velo-, Mofa- und Autofahrende. Die gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

- Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten.
- Lebhecken, Sträucher und ähnliche Pflanzen müssen einen Stockabstand von mindestens 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze aufweisen.
- Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen, Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zu stutzen.



Wir bitten alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, den Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege nachzukommen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit und erleichtern die Strassenunterhaltsarbeiten.

Damit Sie Ihren Rückschnitt nach der **Häckseltour** richten können, folgend die Daten 2026:

- 20. März 2026
- 21. August 2026
- 23. Oktober 2026

**Die notwendigen Rückschnitte sind bis spätestens Ende August 2026 vorzunehmen. Bei Nichtbeachten dieser Aufforderung wird die Gemeinde das Zurückschneiden nach einmaliger Ansetzung einer Frist auf Kosten der Eigentümerschaft in Auftrag geben (Polzeiverordnung Gemeinde Lohn, Artikel 24 Abs. 2).**

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die rechtzeitige Erledigung.